



**Buvetten-Förderung – Bericht Stadtrat zum Postulat «Förderung von Buvetten» von Anja Weyeneth der SP-Fraktion**

**Kurzinformation**

Anja Weyeneth, SP Liestal, lädt den Stadtrat ein, die Allmendverordnung sowie deren Anhänge (700.15) mit der Benützungsart «Buvette» zu ergänzen und für die Buvetten eine moderate Benützungsgebühr vorzusehen.

Im Rahmen der Totalrevision der Allmendverordnung wurde dieses Anliegen aufgenommen und mit dem § 10 Buvetten ergänzt. Der Paragraph lautet wie folgt:

<sup>1</sup> *Buvetten sind mobile und temporär eingerichtete Gastwirtschaften mit Aussensitzplätzen, aber ohne Innensitzplätze.*

<sup>2</sup> *Für den Betrieb einer Buvette sind ein Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) und eine Betriebsbewilligung erforderlich.*

<sup>3</sup> *Für die Bewilligung einer Buvette muss ein Situationsplan oder eine Skizze sowie ein Beschrieb eingereicht werden, woraus die beanspruchte Fläche, die Anzahl Plätze und die Möblierung (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzenkübel, Deko und Gestaltung) klar erkennbar sind. Dabei sind die Gestaltungsvorgaben gemäss Anhang II einzuhalten.*

<sup>4</sup> *Die Buvetten-Betreibenden tragen während der Betriebszeiten die Verantwortung für die soziale Kontrolle und Sauberkeit am Standort sowie in dessen Umfeld. Der Perimeter wird in der Bewilligung festgelegt.*

Bezüglich der Allmendgebühren werden die Buvetten den lokalen Gastronomie-Betrieben gleichgestellt. D.h. es werden von den Buvetten die gleichen Gebühren erhoben wie ab der Sommersaison 2024 von den lokalen Gastronomie-Betrieben mit Allmend Benützung.

<b>Anträge</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Einwohnerrat nimmt den Bericht des Stadtrates zur Kenntnis.</li><li>2. Der Einwohnerrat schreibt das Postulat 2021-51 «Förderung von Buvetten» als erfüllt ab.</li></ol>				
	<p>Liestal, 9. August 2022</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">Der Stadtpräsident</td><td style="text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Daniel Spinnler</td><td style="text-align: center;">Marcel Meichtry</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Marcel Meichtry
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Marcel Meichtry				

## DETAILINFORMATIONEN

### 1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Anja Weyeneth, SP Liestal, lädt den Stadtrat ein, die Allmendverordnung sowie deren Anhänge (700.15) mit der Benützungsort «Buvette» zu ergänzen und für die Buvetten eine moderate Benützungsg Gebühr vorzusehen.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis, neuen Bestimmungen der Stadt wie z.B. für Mehrweggeschirr sowie durch Präzisierungen im Bereich Jugendschutz drängte sich für die per 1. Dezember 2017 in Kraft gesetzte Allmendverordnung eine Totalrevision auf. Es war der geeignete Zeitpunkt, die Buvetten in der Allmendverordnung aufzunehmen und zu regeln.

### 2. Umsetzung

Gemäss Definition sind Buvetten mobile und temporär eingerichtete Gastwirtschaften mit Aussensitzplätzen, aber ohne Innensitzplätze. Sie unterstehen bei der Betriebsbewilligung den gleichen gesetzlichen Vorgaben wie Restaurants. Konkret braucht es für die Führung einer Buvette ein Wirtepatent, was heisst, dass die Buvetten den Gastronomie-Betrieben gleichgestellt sind.

Buvetten stehen in der Regel im öffentlichen Raum, weshalb ihnen eine Verantwortung für die soziale Kontrolle übertragen wird. Erfahrungen aus anderen Städten haben gezeigt, dass sich dies bewährt. Zusätzlich zur sozialen Kontrolle werden auch Auflagen für Ordnung und Sauberkeit gemacht, da die Konsumation im Aussenbereich erfolgt.

In der totalrevidierten Allmendverordnung wurden die Buvetten in einem gesonderten § 10 Buvetten wie folgt geregelt:

<sup>1</sup> *Buvetten sind mobile und temporär eingerichtete Gastwirtschaften mit Aussensitzplätzen, aber ohne Innensitzplätze.*

<sup>2</sup> *Für den Betrieb einer Buvette sind ein Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) und eine Betriebsbewilligung erforderlich.*

<sup>3</sup> *Für die Bewilligung einer Buvette muss ein Situationsplan oder eine Skizze sowie ein Beschreibung eingereicht werden, woraus die beanspruchte Fläche, die Anzahl Plätze und die Möblierung (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzenkübel, Deko und Gestaltung) klar erkennbar sind. Dabei sind die Gestaltungsvorgaben gemäss Anhang II einzuhalten.*

<sup>4</sup> *Die Buvetten-Betreibenden tragen während der Betriebszeiten die Verantwortung für die soziale Kontrolle und Sauberkeit am Standort sowie in dessen Umfeld. Der Perimeter wird in der Bewilligung festgelegt.*

Bezüglich der Höhe der Gebühren werden Buvetten den Boulevard Restaurants gleichgestellt, bei Letzteren werden diese infolge der Corona Pandemie mit erheblichen Umsatzeinbussen erst ab der Sommersaison 2024 erhoben. Die Höhe wird sich analog der vergleichbaren Stadt Laufen auf CHF 20 pro m2 und Saison belaufen.

Wie bis anhin werden temporäre Gastwirtschaften mit Innensitzplätzen und/ oder Bühnen, Anlagen für Freizeitaktivitäten etc. als Veranstaltungsorte betrachtet und es werden die entsprechenden Ansätze in Rechnung gestellt.